

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Bochum  
- Naturdenkmalverordnung -  
vom 23. Februar 2002  
in der Fassung der zweiten Änderungsverordnung  
vom 10. September 2019**

Aufgrund der §§ 43 Abs. 2 und 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 791) und

des § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist und

der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Stadt Bochum als untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum

in der Sitzung für das Gebiet der Stadt Bochum:

20. Dezember 2001,  
3. Februar 2011 und am  
11. Juli 2019

**§ 1  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung für Naturdenkmale in Bochum gilt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Stadtgebiet.

**§ 2  
Schutzobjekte, Schutzzweck**

- (1) Die in dem beigefügten Verzeichnis als Bestandteil dieser Verordnung aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden
  - (a) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
  - (b) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

als Naturdenkmale festgesetzt und unter Schutz gestellt. Der jeweilige Schutzgrund ist in dem Verzeichnis ausgewiesen. Der Schutzbereich erstreckt sich auch auf die für den Schutz notwendige Umgebung. Bei den in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten Einzelbäumen oder Baumgruppen wird der Bereich unter Baumkronen (Kronenbereich), bei den Findlingen der Umkreis von 3,00 m im Radius, unter Schutz gestellt, soweit dieser nicht zur Straßendecke gehört oder überbaut ist.

### **§ 3 Schutzzinhalt, Verbote**

- (1) Es ist verboten, die Naturdenkmale zu beseitigen oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen können.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
  - (a) das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
  - (b) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anzubringen, zu lagern, abzulagern, einzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen;
  - (c) im Traufbereich des Naturdenkmales Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vorzunehmen;
  - (d) bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
  - (e) im Bereich des Naturdenkmales über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu verändern;
  - (f) Im Bereich des Naturdenkmales Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel sowie Unkrautvernichtungsmittel) anzuwenden oder zu lagern;
  - (g) im Geltungsbereich des Naturdenkmales Feuer zu machen;

- (h) die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmales mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen zu verdichten;
- (i) Düngemittel und Streusalz zu lagern oder aufzubringen oder Silagemieten anzulegen;
- (j) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels zu beeinträchtigen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
- (k) geologische Aufschlüsse zu entfernen oder zu beschädigen oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören.

Von den vorstehenden Verboten bleiben unberührt:

- die Durchführung der von der unteren Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder selbst durchgeführten Entwicklungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen, Maßnahmen, die erforderlich sind, um Gefährdungen und Schädigungen zu verhindern, die von dem Naturdenkmal selbst ausgehen oder Maßnahmen der Verkehrssicherung;
- die bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten Nutzungen ausschließlich in der Form, dass der Fortbestand der Naturdenkmale gesichert bleibt;
- unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Die Durchführung von derartigen Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4**

#### **Duldungs-, Meldepflicht, Betretungsrecht**

- (1) Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung, Entwicklung und Kennzeichnung der Schutzobjekte obliegen der unteren Landschaftsbehörde oder beauftragten Dritten. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flächen, auf denen sich Naturdenkmale befinden, haben diese Maßnahmen zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

- (2) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, erkennbare Veränderungen, Schäden oder Mängel an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
- (3) Vertreter der Stadt Bochum sowie sonstige beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

## **§ 5**

### **Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Von den Verboten des § 3 kann die untere Landschaftsbehörde gem. § 69 Abs. 1 LG NRW auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  - (a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
    - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist, oder
    - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
  - (b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Widerrufsvorbehalt, Befristung) verbunden werden.
- (3) Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde der Stadt Bochum ist zu beteiligen.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gem. § 70 Abs. 1 Ziffer 2 LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 1 Naturdenkmale beseitigt oder an ihnen oder ihrer geschützten Umgebung Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung führen;

2. entgegen den Verboten des § 3 Abs. 2
    - (a) ein Naturdenkmal beschädigt, ausreißt, ausgräbt oder Teile davon abtrennt oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild beeinträchtigt;
    - (b) Stoffe oder Gegenstände im Bereich des Naturdenkmals anbringt, lagert, ablagert, einleitet oder sich ihrer in anderer Weise entledigt, die das Erscheinungsbild oder den Bestand des Naturdenkmales gefährden oder beeinträchtigen;
    - (c) im Traufbereich des Naturdenkmales Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen oder Ausschachtungen vornimmt;
    - (d) bauliche Anlagen einschließlich Verkehrsanlagen im Schutzbereich errichtet oder ändert, auch wenn dafür keine Baugenehmigung oder Bauanzeige erforderlich ist;
    - (e) im Bereich eines Naturdenkmales über- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen verlegt oder verändert;
    - (f) im Bereich des Naturdenkmales Biozide (Biozide sind z. B. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungswie Unkrautvernichtungsmittel) anwendet oder lagert;
    - (g) im Geltungsbereich eines Naturdenkmales Feuer macht;
    - (h) die Fläche im Schutzbereich eines Naturdenkmales mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke befestigt oder den Boden unter der Baumkrone durch Befahren, Abstellen von Kraftfahrzeugen oder andere Maßnahmen verdichtet;
    - (i) Düngemittel und Streusalz lagert oder aufbringt oder Silagemieten anlegt;
    - (j) das Wachstum eines Baumes durch Veränderungen des Grundwasserspiegels beeinträchtigt oder sonstige Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Wachstum nachteilig zu beeinflussen;
    - (k) geologische Aufschlüsse entfernt oder beschädigt oder auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt ändert, verunstaltet oder zerstört;
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Maßnahmen zur Sicherung, Pflege, Erhaltung, Entwicklung und Kennzeichnung der Naturdenkmale nicht duldet;
  4. entgegen § 4 Abs. 2 der Meldepflicht nicht nachkommt.
- (2) Gem. § 71 Abs. 1 LG NRW können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EURO geahndet werden.

- (3) Aufgrund des § 71 Abs. 2 LG NRW können Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht werden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Eintragung von Naturdenkmälern in das Naturdenkmalbuch der Stadt Bochum (Naturdenkmal-Verordnung) vom 6. Dezember 1974 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

-----

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Bochum - Naturdenkmalverordnung - vom 23. Februar 2002 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 42/02 in den Bochumer Tageszeitungen vom 7. März 2002.

Die Erste Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Bochum - Naturdenkmalverordnung - vom 19. April 2011 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 57/11 in den Bochumer Tageszeitungen vom 4. Mai 2011.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Die zweite Änderungsverordnung zur Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz der Naturdenkmale in der Stadt Bochum - Naturdenkmalverordnung - vom 10. September 2019 ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 147 / 2019 im Amtsblatt Nr. 38 / 2019 vom 23. September 2019.

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

## Verzeichnis

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs von Bebauungsplänen in der Stadt Bochum

Nr. Schutzobjekt	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzgrund
1 Hängebuchen-Allee ( <i>Fagus sylvatica pendula</i> )	Hauptfriedhof Feldmark	Altenbochum	1	546	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
2 Findling (schwarzer Granit)	Herner Str. 43	Bochum	5	363	Erdgeschichtliche Gründe Seltenheit
3 Findling (schwarzer Granit)	Krampenhof 7	Dahlhausen	10	809	Erdgeschichtliche Gründe
4 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica „Atropurpurea”</i> )	Am Thie 9	Eppendorf	6	240	Seltenheit, Schönheit
5 Eibengruppe ( <i>Taxus baccata</i> )	Am Thie 9	Eppendorf	6	240	Eigenart

Nr. Schutzobjekt	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzgrund
6 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> „ <i>Atropurpurea</i> “)	Hansastr. 104 B	Günnigfeld	8	369	Seltenheit, Schönheit
7 Rosskastanie ( <i>Aesculus</i> <i>hippocastanum</i> )	Hansastr. 121	Günnigfeld	6	135	Eigenart, Schönheit
8 Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> „ <i>Atropurpurea</i> “)	Reiterweg 11 - 13	Höntrop	9	495	Seltenheit, Schönheit
9 Buchsbaumgruppe ( <i>Buxus sempervirens</i> <i>loescens</i> )	Reiterweg 11 - 13	Höntrop	9	495	Seltenheit, Schönheit
10 Lindenalle ( <i>Tilia intermedia</i> <i>x hybr.</i> )	Evang. Friedhof Alte Ümminger Str. / Auf dem Rüggen	Laer	3	114	Eigenart, Schönheit

Nr. Schutzobjekt	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzgrund
11 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Batestr. 9	Langendreer	10	595	Eigenart, Schönheit
12 Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	Lindener Str. 128	Linden	10	350	Eigenart
13 Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	Lindener Str. 128	Linden	10	350	Eigenart
14 Edelkastanie ( <i>Castanea sativa</i> )	Auf dem Aspei 47	Querenburg	6	921	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
15 Süntelbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> „Tortuosa“)	Unterm Kolm 10	Stiepel	7	243	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
16 Edelkastanie ( <i>Castanea</i> <i>sativa</i> )	Oveneyst. 10	Stiepel	25	100	Eigenart, Schönheit
17 Stieleiche ( <i>Quercus robur</i> )	Düsterstr., ggü. Haus Nr. 7	Stiepel	30	417	Eigenart, Schönheit

Nr. Schutzobjekt	Standort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzgrund
18 Rotbuchen-Gruppe ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Henkenbergstr. 60 / Ecke Rautenbergstr.	Stiepel	34	214	Eigenart, Schönheit
19 Feldulme ( <i>Ulmus minor</i> )	Pestalozzistr. 21	Weitmar	2	1040	Seltenheit, Eigenart, Schönheit
20 Findling (heller Granit)	Dürertal / Liebermannstr.	Weitmar	5	1949	Erdgeschichtliche Gründe Seltenheit
21 Eibe ( <i>Taxus baccata</i> )	Schnatstr. 37	Weitmar	6	855	Eigenart, Schönheit
22 Rotbuchen-Gruppe ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Am Göpel 16 A	Weitmar	9	123	Eigenart, Schönheit
23 Blutbuch ( <i>Fagus sylvatica</i> ' <i>Atropunicea</i> ')	Ridderstr. 22	Westenfeld	7	123	Seltenheit Schönheit
24 Ehem. Steinbruch (Geologischer Garten)	Am Dornbusch	Wiemelhausen	7	329	Erdgeschichtliche Gründe Seltenheit

**[Anmerkung:**

**Das Verzeichnis wurde geändert durch die 2. Änderungsverordnung zur Naturdenkmalverordnung vom 10. September 2019.]**